

# SCHWIMM-SPORT-FREUNDE (SSF) SINGEN E.V. 1971

## SATZUNG

---

### §1 Vereinsname

Der Verein führt den Namen „Schwimm-Sport-Freunde (SSF) Singen e.V.1971“. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Freiburg eingetragen.

Der Verein „Schwimm-Sport-Freunde (SSF) Singen e.V.1971“, Sitz in Singen(Hohentwiel), verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar insbesondere durch Förderung des Sports. Hierzu gehören unter anderen folgende Aufgaben:

Schwimmunterricht für Erwachsene und Kinder. Erlernen verschiedener Schwimmmarten, Abnahme von Schwimmprüfungen, Heranbildung einer starken Wettkampfgruppe.

### §2 Mittelverwendung und Gewinne

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt NICHT in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### §3 Vergütungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- a. Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- b. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten entgeltlich gegen Zahlung einer Tätigkeitsvergütung nach Maßgabe des §3 Nr.26 EStG ausgeübt werden.
- c. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach b) trifft die Mitgliederversammlung
- d. Daneben kann die Mitgliederversammlung beschließen, dass tatsächlich entstandene Aufwendungen (z.B. Fahrtkosten, Reisekosten etc.) im Rahmen der steuerlich anzuerkennenden Höchstbeträge erstattet werden.
- e. Anderweitige Beschäftigungs-/Bezahlungsverhältnisse, wie zum Beispiel Traineranstellungen, können vom Vorstand im Rahmen des Vereinsvermögens eingegangen werden.

### §4 Vereinsvermögen

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadtverwaltung Singen (Hohentwiel), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

### §5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### §6 Verbandzugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des Badischen Schwimmverbandes e.V. und des Badischen Sportbundes e.V., deren Satzungen er anerkennt.

## **§7 Mitglieder**

1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede männliche oder weibliche Person werden.
2. Angehörige des Vereins im Alter von 14 bis 18 Jahren gelten als Jugendliche, die unter 14-jährigen Angehörigen sind Kinder. Zur Aufnahme ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters notwendig.
3. Die Aufnahme eines Mitgliedes kann durch Beschluss des Vereinsvorstandes erfolgen. Zur Aufnahme ist schriftliche Anmeldung erforderlich. Die Ablehnung eines Aufnahmegesuches ist schriftlich mitzuteilen. Sie muss nicht begründet werden.
4. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Hauptversammlung ernannt.
5. Jedes neu aufgenommene Mitglied sowie alle interessierten Personen, können die Satzung auf der Homepage der SSF Singen einsehen. Das neu aufgenommene Mitglied verpflichtet sich durch seine Beitrittserklärung, die Satzung des Vereins und die Satzungen und Bestimmungen derjenigen Verbände, denen der Verein selbst als Mitglied angehört, anzuerkennen und zu achten, insbesondere auch die Anti-Doping-Bestimmungen des Deutschen Schwimm-Verbandes und des DOSB.
6. Diese Mitgliedschaft erlischt
  - a. durch schriftliche Erklärung des Austritts, der nur zum Schluss eines Quartals (Freizeitsportgruppen, Passivmitglieder und Wettkampfgruppe), bzw. zum Ende einer Ausbildungsetappe (Aufbaugruppe und Seniorenschwimmen) erfolgen kann. Die schriftliche Erklärung hat nur gegenüber dem Vorstand Gültigkeit.
  - b. durch Tod
  - c. durch Ausschluss aus dem Verein. Dieser Ausschluss kann nur durch den Vorstand beschlossen werden,
    1. wenn das Mitglied mit der Bezahlung von Mitgliedsbeiträgen, nach erfolgter Anmahnung im Rückstand ist.
    2. bei grobem Verstoß gegen die Vereinssatzung oder eines Verbandes, dem der Verein als Mitglied angehört.
    3. wenn sich das Vereinsmitglied unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereins oder eines Verbandes/einer Institution, dem der Verein angeschlossen ist, schädigt.

Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied nur ein Berufungsrecht an die Hauptversammlung zu. Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Anrecht an den Verein und seine Einrichtungen.

## **§8 Mitgliedsbeiträge**

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch den Vorstand festgesetzt. Mitglieder die aus finanziellen Gründen zur Zahlung des Beitrages nicht in der Lage sind, können von der Bezahlung ganz oder teilweise, eventuell zeitlich beschränkt, befreit werden.

Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung der Beiträge befreit.

## **§9 Vereinsorgane**

Die Organe des Vereins sind:

- a. Die Mitgliederversammlung (Hauptversammlung)
- b. Der Vorstand

## **§10 Die Mitgliederversammlung (Hauptversammlung)**

Der Vorstand hat das Recht, bei Bedarf jederzeit eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn er dies im Interesse des Vereins für erforderlich hält. Auf schriftlichen Antrag  $\frac{1}{4}$  aller Vereinsmitglieder ist der Vorstand zur Erhebung der Mitgliederversammlung verpflichtet.

## **§11 Die ordentliche Hauptversammlung (Jahreshauptversammlung)**

1. Jeweils im ersten Quartal des neuen Geschäftsjahres findet eine ordentliche Hauptversammlung statt. Die Einberufung erfolgt mindestens zwei Wochen zuvor schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung.
2. Die Tagesordnung soll folgende Punkte enthalten:
  - a. Jahresbericht durch den 1. Vorsitzenden.
  - b. Berichte der Fachwarte.
  - c. Ehrungen.
  - d. Kassenbericht durch den Kassier
  - e. Bericht der Kassenprüfer.
  - f. Entlastung des Kassiers, in einjährigem Turnus.
  - g. Entlastung des Vorstandes, in zweijährigem Turnus - vor Neuwahlen.
  - h. Beschlussfassung über Anträge.
  - i. Neuwahlen, in zweijährigem Turnus.
  - j. Verschiedenes
3. Anträge zur Hauptversammlung müssen eine Woche vor der Hauptversammlung beim 1. Vorsitzenden schriftlich eingereicht sein.
4. Die Hauptversammlung wird geleitet vom 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter
5. Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von  $\frac{2}{3}$  der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Wird die Satzungsbestimmung, welche jene Voraussetzungen der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, neu eingefügt oder aufgehoben, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.

6. Über den Verlauf der Hauptversammlung insbesondere über Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen, das von dem Schriftführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

Das Wahlrecht in der Hauptversammlung haben alle Mitglieder mit Vollendung ihres 14. Lebensjahres.

Für Kinder unter 14 Jahren haben die gesetzlichen Vertreter Stimmrecht mit einer Stimme.

## **§12 Der Vorstand**

1. Der von der Hauptversammlung auf zwei Jahre zu wählende Vorstand besteht aus
  - a. dem 1. Vorsitzenden,
  - b. dem 2. Vorsitzenden,
  - c. dem Kassier,
  - d. dem Schriftführer,
  - e. dem Technischen Leiter,
  - f. dem Pressewart,
  - g. bis zu 5 Beisitzer



2. Vorstand im Sinne des §26 DGB sind der 1. und der 2. Vorsitzende. Beide Vorstandsmitglieder sind nur für sich alleine vertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens.
4. Die Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Über die Beschlüsse des Vorstands ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorstand und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
5. Scheidet während des Geschäftsjahres ein Vorstandsmitglied aus, so wird es durch Zuwahl von Seiten des Vorstandes ersetzt.

Beim Ausscheiden eines Vorsitzenden wird der Verein bis zur nächsten, turnusmäßigen Neuwahl von einem Vorsitzenden allein weitergeführt.

6. Der Jugendleiter wird von der Jugendversammlung gewählt und ist stimmberechtigtes Vereinsvorstandsmitglied.

### §13 Hauptversammlung

Die Hauptversammlung wählt zwei Kassenprüfer auf die Dauer von zwei Jahren, wobei pro ordentliche Hauptversammlung die Wahl jeweils eines Kassenprüfers erfolgt. Damit sind die beiden Kassenprüfer jeweils ein Jahr versetzt im Amt. Scheidet ein Kassenprüfer vorzeitig aus, so wird für die Restlaufzeit ein Ersatzkassenprüfer gewählt. Sie haben vor dem Rechnungsabschluss eine ordentliche Kassenprüfung vorzunehmen und darüber in der Hauptversammlung Bericht zu erstatten.

### §14 Jugendordnung

Die Jugendordnung ist Teil dieser Satzung und muss von der Jugendversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden und von der Hauptversammlung des Vereins mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bestätigt werden.

### §15 Jugendschutz

Der Verein tritt aktiv für den Kinder- und Jugendschutz ein

### §16 Haftung

Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern bei Unfällen im Rahmen der bestehenden Unfallversicherung.

Diebstähle sind von jeglichem Schutz ausgeschlossen.

### §17 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden.

Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder.

Für den Fall der Auflösung bestellt die Hauptversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Im Übrigen gilt der §4 dieser Satzung.

---

In dieser Abschrift der Satzung sind alle Nachträge bis zum heutigen Tag eingearbeitet.

Singen (Hohentwiel), den 14.02.2017



*Bernhard Ruh*

*Uwe Schmid*

Schwimm-Sport-Freunde (SSF) Singen e.V. 1971 Bernhard Ruh, 1. Vorsitzender Uwe Schmid, 2. Vorsitzender